

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe
- IV D 21 -

Berlin, 09. Oktober 2019
Fernruf: 9013 (913) 8444

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über den
Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

2264 A

Bürgschaften Sozialunternehmen

Rote Nummer/n: 2264

Vorgang: 51. Sitzung des Hauptausschusses

Ansätze: **Kapitel 1330** Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe --
(Betriebe und Strukturpolitik) -
MG --
Titel 14101 (neu) Bürgschaftsentgelte
14102 (neu) Rückzahlungen nach Bürgschaftsinanspruch-
nahmen
87106 (neu) Inanspruchnahme aus Bürgschaften für
Sozialunternehmen, Nicht-EU-Angehörige und Flüchtlinge

Ansätze

Ansatz Haushaltsplanentwurf 2020	1330 14101	75.000 €
	1330 14102	1.000 €
	1330 87106	500.000 €
Ansatz Haushaltsplanentwurf 2021	1330 14101	75.000 €
	1330 14102	1.000 €
	1330 87106	500.000 €

Verfügungsbeschränkungen:	keine
Ist des Haushaltsjahres 2018	0 €
Ist des Haushaltsjahres 2019	0 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenFin wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur 2. Lesung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 am 04.12.2019 den Zweck und den Begünstigtenkreis bei der Neufassung des § 3 Absatz 5 insbesondere mit Blick auf die Unterstützung von Existenzgründungen durch Sozialunternehmen zu erläutern.“

Ich bitte, den Beschluss mit dem nachstehenden Bericht als erledigt anzusehen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat mein Haus gebeten, die Beantwortung der o.g. Frage zu übernehmen.

Hierzu wird berichtet:

Die o. a. Titel betreffen das neu geplante Bürgschaftsprogramm für Sozialunternehmen, Nicht-EU-Angehörige und Geflüchtete, für das erstmalig Landesmittel veranschlagt werden. Der Wirtschaftsverwaltung obliegt die Aufgabe, die Förderprogramme des Landes Berlin der solidarischen Wirtschaft besser nutzbar zu machen.

In einem ersten Schritt wurden deshalb die Wirtschaftsförderprogramme der IBB für die Unternehmen der solidarischen Ökonomie geöffnet, deren Geschäftsmodell überwiegend auf die Erzielung von Markteinkommen im Wettbewerb mit anderen Anbietern ausgerichtet ist („Social Entrepreneurship“). In einem weiteren Schritt erfolgte die Öffnung des IBB-eigenen „Wachstumsprogramms“.

Rechtlich ausgeschlossen bleiben weiterhin die Unternehmen der Sozialwirtschaft im weiteren Sinne, insbesondere die kleineren und mittleren gemeinnützigen (nicht gewerblichen) Sozialunternehmen mit geringem Wettbewerbsverhalten und die Unternehmen, die für ihre Leistungserbringung wesentlich auf staatliche Zuschüsse oder Zahlungen von Sozialversicherungsträgern angewiesen sind (Wohlfahrtsverbände, Krankenhausträger, Träger von Kindertagesstätten, Träger von privaten Schulen u. ä.).

Um auch letztere, hier insbesondere die kleineren und mittleren Unternehmen, zukünftig begleiten zu können, sind entsprechende Landesmittel in den o.g. Titeln veranschlagt.

Mit der Ermächtigung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe im Haushaltsgesetz § 3 Absatz 5 (neu) können somit Bürgschaften (Ausfallbürgschaften) insbesondere für Sozialunternehmen übernommen werden. Ziel ist es, die Kreditvergabe mit Bürgschaften begleitbar zu machen, um den Finanzierungsschwierigkeiten besser begegnen zu können.

Bisher sind landeseigene Wirtschaftsförderprogramme ausschließlich der gewerblichen Wirtschaft zugänglich.

Zu den Begünstigten im Sinne der Neufassung des § 3 Abs. 5 HH-Gesetz (Haushaltsgesetz) gehören neben den Sozialunternehmen Nicht-EU-Angehörige sowie Geflüchtete.

Unter Sozialunternehmen sind Unternehmen mit gemeinnützigem Fokus zu verstehen, die in wesentlichen Anteilen nicht gewinnorientiert tätig sind, folglich Unternehmen bei denen ein soziales oder ökologisches Anliegen im Fokus steht. Diese Sozialunternehmer handeln häufig ideengetrieben oder aus Überzeugung. Die Geschäftstätigkeit ist nicht von der Notwendigkeit zur alleinigen Gewinnmaximierung getrieben. Deshalb werden Gewinne zur Erreichung der sozialen Ziele eingesetzt. Das Ziel der sozialen Wirkung (Social Impact) ist nachhaltig dominant.

Nicht-EU-Angehörige sind Menschen aus dem Nicht-EU-Ausland, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die eines EU-Mitgliedstaats besitzen.

Im Sinne des § 3 Abs. 5 HH-Gesetz ist der Begriff „Geflüchtete“ als ein nicht rechtlich feststehender Oberbegriff zu verstehen. Gemeint sind sowohl Flüchtlinge im Sinne des Asylgesetzes (AsylG) als auch Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder persönlichen Gründen Schutz in Deutschland suchen und mindestens über eine befristete Aufenthaltserlaubnis verfügen.

Mit dem Bürgschaftsprogramm für den vorgenannten Begünstigtenkreis betritt Berlin im Rahmen der Wirtschaftsförderung „Neuland“. Durch die Begleitung von sozialem Unternehmertum werden zahlreiche Vorhaben in den verschiedenen Lebensbereichen wie zum Beispiel bei der Integration geflüchteter Menschen in Arbeit, Ausbildung und Gesellschaft gefördert.

Zur Begründung der Ansätze ab 2020 wird auf die Ausführungen im Entwurf zum Doppelhaushaltsplan 2020/2021 zu den jeweiligen Titeln verwiesen.

In Vertretung

Barbro Dreher

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe